

Bitte nur **ein** Exemplar einreichen.
Ihr Formular wird zurückgewiesen, falls
 – es **handschriftlich** ausgefüllt oder angepasst/ergänzt wurde;
 – die **Pflichtfelder** (rosa oder *) nicht vollständig ausgefüllt sind.

Senden an:

Credit Suisse (Schweiz) AG
 SCAN 100
 Postfach
 8071 Zürich

Antrag zur Eröffnung eines Sparkontos für Mietkautionen

Mietobjekt (nur für Liegenschaften in der Schweiz)

| | | | |
|--|--------|--|-----------------------|
| Strasse* | Nummer | | |
| Postleitzahl* | Ort* | | |
| Beschreibung / Referenz (optional) | | | |
| Vereinbarte Sicherheit* 1,2) (exkl. Eröffnungsgebühr) | CHF | | Datum des Mietbeginns |
| Eröffnungsgebühr ²⁾ | CHF | | |

¹⁾ Hierbei handelt es sich um die zwischen Mieter und Vermieter/Verwalter vereinbarte Sicherheit für den Vermieter/Verwalter.

²⁾ Auf das Sparkonto für Mietkautionen sind die vereinbarte Sicherheit und zusätzlich die Eröffnungsgebühr einzubezahlen.

Der Mieter zieht an die neue Adresse des Mietobjektes um und die Adresse des Mietobjektes wird dessen neue Anschrift.

Mieter

| | Mieter 1 | Mieter 2 |
|---------------|--|--|
| | <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma | <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma |
| Name* | | |
| Vorname | | |
| Strasse* | Nummer | |
| Postleitzahl* | Ort* | |
| Geburtsdatum* | | |
| Nationalität* | | |
| Telefon | | |

Korrespondenz-Sprache: Deutsch Französisch Italienisch Englisch

Vermieter (Die Angabe von mind. einer vollständigen Adresse ist zwingend erforderlich: Name, Strasse/Nr, PLZ/Ort)

| | Vermieter / Eigentümer | Vertreten durch Verwaltung |
|--------------|------------------------|----------------------------|
| Name | | |
| Vorname | | |
| Strasse | Nummer | |
| Postleitzahl | Ort | |
| Telefon | | |

Überweisung der Kautions und der Eröffnungsgebühr

Bitte verwenden Sie für die Überweisung die folgende Credit Suisse Konto-Verbindung:

| | |
|---------------------------------------|--|
| Credit Suisse Kontonummer (IBAN) | |
| Lautend auf (Kontoinhaber) | |
| Zeichnungsberechtigte Unterschrift/en | |

Die Überweisung erfolgt nachträglich im Anschluss an die Konto-Eröffnung (z. B. via Online Banking oder Bank-Schalter).

| | |
|--------------|------------------|
| 05002 | Kunden-Nr. (CIF) |
|--------------|------------------|

Mieter und Vermieter ersuchen **Credit Suisse (Schweiz) AG** (nachfolgend Bank genannt) gemeinsam, ein **Sparkonto für Mietkaution** gemäss den nachstehenden Bestimmungen zu eröffnen (**sofern für das Mietobjekt der allgemeinverbindliche «Contrat-cadre romand de baux à loyer» zur Anwendung kommt, haben dessen Bestimmungen Vorrang**):

1. Das Sparkonto für Mietkaution lautet auf den Namen des Mieters bzw. der Mieter. Mit Ausnahme der Rückzugsbeschränkungen und der Eröffnungsgebühr wird das Konto zu den üblichen Konditionen der Bank für Sparkonten geführt. Der Zinsertrag unterliegt der Verrechnungssteuer, sofern er CHF 200.– pro Jahr übersteigt. Jeweils per 31.12. wird ein Kontoauszug mit Zins- und Kapitalausweis erstellt.
2. Das Pfandrecht des Vermieters/Verwalters für Forderungen aus dem Mietverhältnis besteht im Umfang des effektiv auf das Sparkonto für Mietkaution einbezahlten Betrages **abzüglich einer einmaligen Eröffnungsgebühr von CHF 100** (nachfolgend «Mietkautionsbetrag»). Die Eröffnungsgebühr wird unmittelbar nach der Eröffnung des Sparkontos für Mietkautionen belastet.
3. Über die anfallenden Zinsen kann der Mieter bzw. können die Mieter frei verfügen. Ohne anderslautende Vereinbarung werden dem Vermieter/Verwalter automatisch Kopien der Buchungsbelege und Kontoauszüge zugestellt.
4. Im Sinne von Art. 257e Abs. 3 OR und unter Vorbehalt von Ziffer 4 wird die Bank den Mietkautionsbetrag nur mit Zustimmung sowohl des Mieters bzw. der Mieter als auch des Vermieters/Verwalters oder gestützt auf einen rechtskräftigen Zahlungsbefehl oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil herausgeben. Ein Entscheid der Schlichtungsbehörde ist einem gerichtlichen Urteil gleichgestellt.
5. Sofern der Vermieter/Verwalter nicht innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Mietverhältnisses gegen den/die Mieter einen Anspruch aus dem Mietverhältnis rechtlich geltend gemacht und dies der Bank gegenüber durch Vorlage entsprechender Dokumente (z. B. Zahlungsbefehl, Schlichtungsbegehren) belegt hat, fällt das Pfandrecht an dem bei der Bank hinterlegten Guthaben dahin und der Mieter kann bzw. die Mieter können frei über dieses verfügen.
6. Die Beendigung des Mietverhältnisses ist vom Mieter bzw. von den Mietern durch Vorlage seines/ihres Kündigungsschreibens an den Vermieter/Verwalter zusammen mit einer Postempfangsquittung oder durch Vorlage der ihm/ihnen auf dem offiziellen Formular vom Vermieter/Verwalter mitgeteilten Kündigung nachzuweisen; zusätzlich ist der Bank das vom Vermieter/Verwalter unterzeichnete Wohnungsabgabeprotokoll vorzulegen. Ist

das Mietverhältnis erstreckt worden, so teilt der Vermieter/Verwalter dies der Bank unter Beilage des mietrechtlichen Entscheids umgehend mit. Andernfalls darf die Bank davon ausgehen, dass keine Erstreckung stattgefunden hat.

7. Treten mehrere Personen als Mieter auf, so haften diese solidarisch für die Eröffnungsgebühr und es kann jede von ihnen einzeln und unabhängig von den anderen über das Kautionsguthaben verfügen, also insbesondere einen Auftrag zur Freigabe/Überweisung unterzeichnen.
8. Ein Wechsel des Vermieters bzw. Verwalters ist der Bank durch Vorlegung entsprechender Unterlagen nachzuweisen. Die Bank darf davon ausgehen, dass der neue Vermieter oder Verwalter das Mietverhältnis übernommen hat und die Mietkaution neu zu dessen Gunsten gilt.
9. Falls innerhalb von einem Jahr ab dem Datum der Eröffnungsbestätigung an den Mieter keine Zahlung auf das Sparkonto für Mietkaution eingeht, wird die Bank dieses Konto ohne weitere Vorankündigung schliessen.
10. Von einer personellen Veränderung auf der Mieterseite (Mieterwechsel, Ausscheiden eines von mehreren Mietern, Erbgang) setzt der Vermieter/Verwalter die Bank unverzüglich in Kenntnis. Die Bank ist in einem solchen Fall berechtigt zu verlangen, dass ein neues Sparkonto für Mietkaution auf den Namen des neuen Mieters bzw. der neuen Mieter eröffnet wird.
11. Ergänzend gelten die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der Bank.
12. Die vorliegende Vereinbarung untersteht dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand und Betreibungsort ist **Zürich**. Die Bank hat das Recht, den Vermieter/Verwalter sowie den/die Mieter auch bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Checklist zur Ausstellung eines «Certificat de Dépôt» für Mietobjekte im Kanton Genf und Waadt:

- Die Angaben auf dem Mietvertrag sind mit denen im Eröffnungsantrag identisch (z. B. Mieter-Name/n).
- Eine Kopie des Mietvertrages liegt diesem Eröffnungsantrag bei.

Ihr Formular wird zurückgewiesen, falls die **Unterschrift nicht original** ist (bitte mit **blauem** Kugelschreiber unterschreiben).

| | | |
|------------|---|---|
| Ort, Datum | | |
| | Unterschrift von Mieter 1 <i>Formulare ohne Unterschrift werden retourniert</i> | Unterschrift von Mieter 2 <i>Formulare ohne Unterschrift werden retourniert</i> |
| Ort, Datum | | |
| | Unterschrift Vermieter / Verwaltung | |

| |
|------------------|
| Kunden-Nr. (CIF) |
|------------------|

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen Kunden und der Credit Suisse (Schweiz) AG (nachfolgend *Bank* genannt). Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen und Usancen. Zum besseren Verständnis verzichtet die Bank in allen Formularen auf weiblich-männliche Doppelformen.

Art. 1 Legitimationsprüfung

Die Bank ist verpflichtet, die Legitimation des Kunden und der Bevollmächtigten mit der geschäftsüblichen Sorgfalt zu prüfen. Wird diese Pflicht durch die Bank, ihre Mitarbeiter oder Hilfspersonen verletzt, so trägt die Bank einen dadurch entstandenen Schaden. Liegt keine Pflichtverletzung vor, so trägt der Kunde den infolge von Legitimationsmängeln entstandenen Schaden.

Art. 2 Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde hat die Bank unverzüglich schriftlich über mangelnde Handlungsfähigkeit seiner Bevollmächtigten oder anderer für ihn handelnder Dritter zu informieren. Unterlässt er dies, oder liegt mangelnde Handlungsfähigkeit beim Kunden selbst vor, trägt er den Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit entsteht, soweit die Bank, ihre Mitarbeiter oder Hilfspersonen nicht die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt haben.

Art. 3 Mitteilungspflichten

Der Kunde hat persönliche sowie regulatorisch notwendige Informationen (insbesondere Name, Sitz- oder Wohnsitz-Adresse, Steuerdomizil, Kontakt- und Korrespondenzangaben, Nationalität/-en) und weitere von der Bank verlangte Informationen vollständig und korrekt mitzuteilen. Dies gilt für Informationen betreffend den Kunden selbst, seine Bevollmächtigten und Vertreter, die wirtschaftlich Berechtigten, Kontrollinhaber, Begünstigten und weitere an der Bankbeziehung beteiligte Personen.

Änderungen dieser Informationen sowie den Widerruf von erteilten Vollmachten oder Zeichnungsberechtigungen hat der Kunde der Bank unverzüglich mitzuteilen.

Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekanntgegebene Adresse abgesandt worden sind.

Art. 4 Übermittlungsfehler und Systemausfälle

Die Bank ist verpflichtet, im Umgang mit ein- und ausgehenden Aufträgen, Instruktionen oder Mitteilungen via Post, Telefax, Telefon, Telex, E-Mail, Internet und anderen Übermittlungs- oder Transportarten die geschäftsübliche Sorgfalt anzuwenden. Wird diese Pflicht durch die Bank, ihre Mitarbeiter oder Hilfspersonen verletzt, so trägt die Bank einen dadurch entstandenen Schaden. Liegt keine Pflichtverletzung vor, so trägt der Kunde den aus der Übermittlung von Aufträgen, Instruktionen oder Mitteilungen via Post, Telefax, Telefon, Telex, E-Mail, Internet und anderen Übermittlungs- oder Transportarten entstehenden Schaden, wie z. B. aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelun-

gen oder Wiederholungen, oder aufgrund rechtswidriger Eingriffe oder anderer Störungen sowie Überlastungen und Unterbrüchen jeglicher Ursache von Fernkommunikationsmitteln und Systemen.

Art. 5 Ausführung von Aufträgen/Hinweispflicht des Kunden/Kundeneinwilligung OTC-Handel/Ausschluss von Steuer-, Rechts- oder buchhalterischer Beratung

Bei Aufträgen, die zeitkritisch sind oder die zu Schäden führen können, die über den blossen Zinsausfall hinausgehen, ist der Kunde verpflichtet, die Bank rechtzeitig auf diesen Umstand und mögliche Schadensfolgen hinzuweisen. Unterlässt er dies, haftet die Bank im Falle mangelhafter, verspäteter oder nicht erfolgter Ausführung von Aufträgen (Börsenaufträge ausgenommen) höchstens für den Zinsausfall.

Erteilt der Kunde verschiedene Aufträge in einer Gesamtsumme, die seinen bei der Bank verfügbaren Betrag übersteigt, so bestimmt die Bank in eigenem Ermessen und unabhängig vom Auftragsdatum oder Auftragseingang, welche Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank berechtigt ist, Aufträge in Finanzinstrumenten ausserhalb eines Handelsplatzes auszuführen (Over-the-Counter – OTC). Die Bank bietet grundsätzlich keine Steuer-, Rechts- oder buchhalterische Beratung an. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen mit in diesen Bereichen spezialisierten Stellen. Andere Beratungen durch die Bank und Informationen der Bank, die dem Kunden zur Verfügung gestellt werden, sind nicht als Steuer-, Rechts- oder buchhalterische Beratung zu verstehen und der Kunde kann sich in dieser Hinsicht nicht auf diese verlassen. Der Kunde sollte seinen eigenen Steuer-, Rechts- und buchhalterischen Berater konsultieren, bevor er Investitionen oder die Beteiligung an Strukturen oder Transaktionen vornimmt oder unterlässt.

Art. 6 Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im Geschäftsverkehr mit der Bank sind Samstage staatlich anerkannten Feiertagen gleichgestellt.

Art. 7 Beanstandungen

Beanstandungen des Kunden aus der Ausführung von Aufträgen sowie anderer Mitteilungen sind sofort nach Empfang der entsprechenden Mitteilung, spätestens aber innerhalb einer allenfalls von der Bank gesetzten Frist, vorzunehmen. Falls Dokumente oder Mitteilungen, welche der Kunde erwartet (z. B. Konto- oder Depotauszüge, Börsenabrech-

nungen), nicht eintreffen, hat er die Bank unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Kunde trägt den aus verspäteter Beanstandung entstandenen Schaden.

Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen haben innerhalb eines Monats zu erfolgen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist gelten Auszüge als genehmigt.

Art. 8 Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, für alle ihre jeweils bestehenden oder zukünftigen Ansprüche ein Pfandrecht und bezüglich aller Forderungen (inkl. Forderungen aus Spareinlagen und Hinterlegung) ein Verrechnungsrecht, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder Währung.

Dieses Pfand- und Verrechnungsrecht gilt auch für etwaige Schadloshaltungs- bzw. Befreiungsansprüche der Bank, insbesondere wenn sie im Zusammenhang mit für den Kunden getätigten Transaktionen oder für den Kunden gehaltenen Vermögenswerten von Dritten (einschliesslich Emittenten, Liquidatoren, Sachwaltern, Konkursverwaltern, Institutionen und Behörden) in Anspruch genommen wird.

Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug ist. Die Verwertung der Pfänder wird vorab angekündigt. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen.

Art. 9 Zinsen, Kommissionen, Gebühren, Steuern und Abgaben

Die Bank behält sich vor, Zinsen und Kommissionen (einschliesslich Negativzinsen) oder andere Belastungen jederzeit, namentlich bei geänderten Geldmarktverhältnissen, abzuändern und dem Kunden hiervon schriftlich oder auf andere geeignete Weise Kenntnis zu geben.

Die Gebühren der Bank richten sich nach dem geltenden Tarif. Die Bank behält sich dessen jederzeitige Änderung vor. Die Änderung wird dem Kunden vorgängig schriftlich oder auf andere geeignete Weise mitgeteilt und tritt vorbehältlich Widerspruch des Kunden 30 Tage nach der Mitteilung bzw. in der in der Mitteilung angegebenen Frist in Kraft.

Beträge gemäss Absatz 1 und 2 dieser Bestimmung sind der Bank ohne jegliche Abzüge geschuldet. Falls eine Zahlung an die Bank einer Quellensteuer unterliegt, erhöht sich der vom Kunden geschuldete Betrag automatisch um den für die Quellensteuer abzuziehenden Betrag.

Etwaige Steuern und Abgaben, welche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung des Kunden zur Bank bei oder von dieser erhoben werden oder welche die Bank aufgrund von schweizerischem oder ausländischem Recht, Staatsverträgen oder von vertraglichen Vereinbarungen mit ausländischen Stellen (z.B. 30% Quellensteuer gemäss dem US Foreign Account Tax Compliance Act, FATCA) einbehalten

muss, sowie die bei der Bank anfallenden Spesen gehen zu Lasten des Kunden bzw. können auf den Kunden überwältzt werden.

Art. 10 Fremdwährungskonti

Die den Guthaben der Kunden in fremder Währung entsprechenden Aktiven der Bank werden in gleicher Währung angelegt. Der Kunde trägt anteilmässig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das Gesamtguthaben der Bank im Lande der Währung oder der Anlage als Folge von behördlichen Massnahmen treffen sollten.

Bei Fremdwährungskonti erfüllt die Bank ihre Verpflichtungen ausschliesslich am Sitz der kontoführenden Niederlassung, und zwar lediglich durch Verschaffung einer Gutschrift bei ihrer Zweigniederlassung, bei einer Korrespondenzbank oder bei der vom Kunden bezeichneten Bank im Lande der Fremdwährung.

Art. 11 Wechsel, Checks und andere Papiere

Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene unbezahlte Wechsel, Checks und andere Papiere zurückzubelasten. Dies gilt auch, wenn sich bereits bezahlte Checks nachträglich als gestohlen oder sonst abhanden gekommen, gefälscht oder mangelhaft erweisen. Bis zur Begleichung eines Schuldsaldos verbleiben ihr die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrags der Wechsel, Checks und anderen Papiere mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten.

Art. 12 Kündigung der Bankbeziehung

Die Bank und der Kunde können die Bankbeziehung jederzeit per sofort oder auf einen späteren Termin kündigen.

Insbesondere kann die Bank Kreditlimiten jederzeit annullieren und ihre Guthaben per sofort fällig stellen. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen und für spezifische Produkte geltende Kündigungsbestimmungen.

Art. 13 Kommunikationskanäle/ Bekanntmachungen

Die Bank ist ermächtigt, via Post, Telefon sowie elektronische Kanäle (z.B. E-Mail, Fax, SMS, Online Banking, mobile Applikationen und andere elektronische Kanäle) an die vom Kunden oder seinen Bevollmächtigten gegenüber der Bank benutzten oder explizit angegebenen Nutzer-Adressen (z.B. E-Mail-Adresse oder Mobiltelefonnummer bei mobiler Applikation) zu kommunizieren.

Die Bank kann Telefongespräche und Kommunikation über elektronische Kanäle ohne vorgängige Information aufzeichnen und speichern und zum Zweck der Qualitätssicherung, der Erfüllung von gesetzlichen oder regulatorischen Vorgaben und zu Beweis Zwecken verwenden.

Unverschlüsselte E-Mails und andere ungeschützte elektronische Kommunikationskanäle sind gegen Zugriffe durch unbefugte Drittpersonen nicht gesichert und bergen daher entsprechende Risiken, z.B. mangelnde Vertraulichkeit,

Manipulation von Inhalt oder Absenderdaten, Fehlleitung, Verzögerung oder Viren. Entsprechende Risiken können sich auch bei der Nutzung von Geräten oder Software ergeben. Geräte und Software eines Benutzers sind Teil des Systems, befinden sich jedoch ausserhalb der Kontrolle der Bank und können zu einer Schwachstelle des Systems werden. Die Bank empfiehlt deshalb dem Kunden, von ihm eingesetzte Geräte und Software jederzeit und fachgerecht gegen elektronische Angriffe und Benutzung durch Unberechtigte zu schützen sowie sensitive oder zeitkritische Informationen, Instruktionen und buchungsrelevante Informationen der Bank nicht über unverschlüsselte E-Mails oder ungeschützte elektronische Kommunikationskanäle zuzustellen, sondern diejenigen Kanäle zu nutzen, welche zu diesem Zweck von der Bank vorgesehen werden (z.B. Online Banking, Mobile Banking Applikation, Telefon) und ausgeführte Transaktionen unverzüglich zu überprüfen. Die Bank trägt Schäden aus der Verwendung der genannten Kommunikationskanäle nur bei einer Verletzung der Pflicht zur Einhaltung der geschäftsüblichen Sorgfalt durch die Bank, ihrer Mitarbeiter oder Hilfspersonen. Insbesondere besteht keine Pflicht der Bank, vom Kunden oder einem Bevollmächtigten an die Bank übermittelte Informationen und Instruktionen mit anderen Informationen und Instruktionen des Kunden abzugleichen. Für Geräte und Software des Kunden übernimmt die Bank keine Verantwortung.

Die Bank kann den Kunden mittels Publikation im Internet (unter www.credit-suisse.com/RechtlicheHinweise) rechtlich relevante Informationen, Bedingungen und Dokumente zugänglich machen sowie ihre Informations-, Aufklärungs- und Bekanntmachungspflichten (z.B. enthalten in Finanzmarktregulierungen betreffend Anlegerschutz und Transparenz) erfüllen. Unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher oder regulatorischer Vorgaben ist die Bank zu einer anderweitigen Information an den Kunden in diesen Fällen nicht verpflichtet. Die entsprechende Publikation kann auch auf anderen elektronischen Kanälen oder über andere geeignete Medien erfolgen.

Art. 14 Beschränkungen von Dienstleistungen, Liquidation oder befreiende Hinterlegung von Vermögenswerten

Zur Einhaltung gesetzlicher, regulatorischer oder vertraglicher Bestimmungen, zur Wahrung der geschäftsüblichen Sorgfalt oder zur Gewähr einer einwandfreien Geschäftsführung kann die Bank Dienstleistungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise beschränken. Dies gilt unabhängig von ergänzenden Regelungen zu einzelnen Bankdienstleistungen. Insbesondere kann die Bank die Konto- und Depotbeziehung sperren, die Ausführung von Aufträgen jeder Art (z.B. Auftrag zur Ein-/Auszahlung, zur Überweisung bzw. Übertragung von Guthaben, Effekten und sonstigen Vermögenswerten, zur Saldierung) beschränken sowie generell die Entgegennahme von Vermögenswerten oder Gutschriften verweigern.

Im Falle einer Kündigung oder wenn hinterlegte Vermögens-

werte und Guthaben aus gesetzlichen, regulatorischen, produktspezifischen oder anderweitigen Gründen nicht mehr durch die Bank verwahrt werden können, hat der Kunde der Bank auf Anfrage hin mitzuteilen, wohin diese Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind.

Unterlässt der Kunde diese Mitteilung auch nach einer von der Bank angesetzten Nachfrist, kann die Bank die Vermögenswerte und Guthaben physisch ausliefern oder sie liquidieren und den Erlös sowie noch vorhandene Guthaben mit befreiender Wirkung in Form eines Checks in einer von ihr bestimmten Währung an die letztbekannte Zustelladresse des Kunden schicken. Die Bank kann Vermögenswerte und Guthaben bzw. den Erlös aus der Liquidation stattdessen auch auf Kosten des Kunden befreiend gerichtlich oder aussergerichtlich bei einem von ihr frei gewählten Verwahrer hinterlegen.

Art. 15 Auslagerung von Geschäftsbereichen

Die Bank behält sich vor, Geschäftsbereiche (wie z.B. Zahlungsverkehr, die Abwicklung von Transaktionen und Dienstleistungen, Compliance, IT sowie Verwaltungs- und Verarbeitungstätigkeiten) ganz oder teilweise an Dienstleister (inkl. andere Banken und Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe) auszulagern. Diese werden verpflichtet, entsprechende Vertraulichkeitsbestimmungen einzuhalten.

Ist ein Dienstleister im Ausland ansässig, übermittelt die Bank nur solche Daten, welche keinen Rückschluss auf die Identität des Kunden zulassen, soweit sie nicht ohnehin im Rahmen von Transaktionen oder Dienstleistungen mit Auslandsbezug ins Ausland zu übermitteln sind (dies wird in Art. 18 Abs. 1 b) näher erläutert). Andernfalls informiert sie den Kunden vorgängig.

Art. 16 Kundenprofil und Marketing

Die Bank kann Kundendaten, öffentlich zugängliche Daten sowie Daten Dritter zur Erstellung von Kundenprofilen nutzen, die es ihr und anderen Banken und Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe in der Schweiz erlauben, ihren Kunden Beratung, Produkte sowie Informationen anzubieten, welche auf die individuelle Situation der Kunden zugeschnitten sind oder nach Beurteilung der Bank für sie von Interesse sein könnten. Kundenprofile können weiter für Marktforschungs-, Marketing- und Risikomanagementzwecke verwendet werden. Die Kundendaten sowie die daraus abgeleiteten Kundenprofile verbleiben dabei bei der Bank oder bei anderen Banken und Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe in der Schweiz. Es erfolgt darüber hinaus keine Weitergabe an Dritte. Das Bankkundengeheimnis bleibt gewahrt.

Art. 17 Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften

Der Kunde ist für die Einhaltung von auf ihn sowie auf weitere an der Bankbeziehung bzw. an den Vermögenswerten Beteiligte anwendbaren gesetzlichen Vorschriften (einschliesslich Steuergesetzen) verantwortlich und er hält die für ihn geltenden gesetzlichen Vorschriften jederzeit ein.

Art. 18 Datenschutz, Bankkundengeheimnis und andere Geheimhaltungsvorschriften

Organen, Angestellten und Beauftragten der Bank obliegen auf Basis von Datenschutz, Bankkundengeheimnis und anderen Vorschriften verschiedene Geheimhaltungspflichten.

Der Kunde entbindet hiermit die Bank, ihre Organe, Angestellten und Beauftragten von diesen Geheimhaltungspflichten und verzichtet auf das Bankkundengeheimnis:

a) Soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank notwendig ist, namentlich:

- Bei vom Kunden sowie von weiteren an der Bankbeziehung bzw. an den Vermögenswerten Beteiligter im In- oder Ausland gegen die Bank (auch als Drittpartei) angedrohten oder eingeleiteten gerichtlichen Schritten, Strafanzeigen oder anderen Mitteilungen an Behörden,
- zur Sicherung oder Durchsetzung der Ansprüche der Bank gegenüber dem Kunden und der Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter (sofern die Sicherheiten Dritter für Ansprüche gegen den Kunden bestellt wurden) im In- und Ausland,
- beim Inkasso von Forderungen der Bank gegen den Kunden, bei Arresten oder auf hinterlegte Vermögenswerte gerichteten Klagen gegen den Kunden bzw. die Bank, im In- und Ausland,
- bei Vorwürfen des Kunden sowie weiterer an der Bankbeziehung bzw. an den Vermögenswerten Beteiligter gegen die Bank in der Öffentlichkeit, gegenüber Medien oder gegenüber Behörden des In- und Auslandes.

b) Bei Transaktionen und Dienstleistungen, welche die Bank für den Kunden erbringt (z.B. Zahlungsverkehr, Kauf, Ein- und Auslieferung, Aufbewahrung und Verkauf von Wertschriften und anderen Finanzinstrumenten bzw. Depotwerten, Devisen- und Edelmetallgeschäfte, Derivat-/OTC Geschäfte), insbesondere auch, wenn diese einen Auslandsbezug aufweisen. Im Zusammenhang damit ist die Bank gegenüber Drittparteien im In- und Ausland, welche in diese Transaktionen und Dienstleistungen involviert sind (z.B. Börsen, Broker, Banken, Transaktionsregister, Abwicklungs- und Drittverwahrungsstellen, Emittenten, Behörden oder deren Vertreter sowie andere involvierte Drittparteien), zur Offenlegung sowohl berechtigt als auch beauftragt, damit die Transaktionen bzw. Dienstleistungen erbracht werden können und die Einhaltung von Gesetzen, Regulierungen, vertraglichen Bestimmungen und weiteren Vorschriften, Geschäfts- und Handelspraktiken sowie Compliance-Standards gewährleistet werden kann.

Die Bank kann aus gesetzlichen oder regulatorischen Gründen an der Offenlegung von Kundendaten im Zusammenhang mit Transaktionen und Dienstleistungen gehindert sein. Der Kunde anerkennt, dass eine sich dadurch ergebende Haftung der Bank ausgeschlossen ist.

c) Zwecks Austausch von Informationen zwischen der Bank und anderen Banken und Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe innerhalb der Schweiz zur umfassenden Durchführung und Betreuung des kundenbezogenen Bankgeschäfts, zur Aufteilung von Einnahmen sowie zur Sicherstellung des Risikomanagements und zur Einhaltung von gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften oder aus Compliance-Gründen. Der Austausch umfasst insbesondere sämtliche Informationen betreffend den Kunden, betreffend die Beziehung zwischen dem Kunden und der Bank sowie betreffend wirtschaftlich Berechtigte, Kontrollinhaber, Begünstigte, Bevollmächtigte, Vertreter, Bürgen und weitere an der Bankbeziehung beteiligte Personen.

d) Zu Sicherheitszwecken (z.B. Schutz des Kunden und der Bank vor missbräuchlichen oder deliktischen Aktivitäten), zu welchen die Bank den Kunden betreffende biometrische Daten sowie Bewegungs- und Transaktionsdaten und entsprechende Profile des Kunden erheben und bearbeiten kann. Soweit dies gemäss dem anwendbaren Recht erforderlich ist, wird die Bank den Kunden zusätzlich informieren, um Einwilligung nachsuchen oder andere Massnahmen treffen. Vorbehältlich von Art. 18 Abs. 1 c) und Art. 15 sowie gesetzlicher und regulatorischer Pflichten erfolgt keine Weitergabe an Dritte.

In jedem Fall gelten die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Auskunfts- bzw. Meldepflichten der Bank.

Die Bank publiziert die Grundsätze über die Bearbeitung von Personendaten sowie etwaige Aktualisierungen im Internet (unter www.credit-suisse.com/RechtlicheHinweise).

Art. 19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Zürich oder der Ort der schweizerischen Niederlassung, mit welcher die vertragliche Beziehung besteht, oder der Sitz oder Wohnsitz der beklagten Partei. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände.

Art. 20 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern. Die Änderung kann auch durch Publikation im Internet erfolgen. Der Kunde wird vorgängig schriftlich oder auf andere geeignete Weise informiert. Die jeweils gültige Version ist im Internet (unter www.credit-suisse.com/RechtlicheHinweise) ersichtlich.

Informationsbroschüre

Informationen über die Bekanntgabe von Kundendaten im Zahlungsverkehr, bei Transaktionen in Wertschriften und anderen Finanzinstrumenten sowie bei Dienstleistungen, insbesondere mit Auslandbezug

In diesem Schreiben finden Sie wichtige Informationen über die Bekanntgabe von Kundendaten im Zusammenhang mit Transaktionen und Dienstleistungen, welche die Bank für Sie erbringt, wie

- Zahlungsverkehr (ein- und ausgehende Zahlungen),
- Kauf, Ein- und Auslieferung, Aufbewahrung und Verkauf von Wertschriften und anderen Finanzinstrumenten bzw. Depotwerten,
- andere Transaktionen und Dienstleistungen wie z. B. Devisen- und Edelmetallgeschäfte und Derivat-/OTC-Geschäfte,

insbesondere auch, wenn diese einen Auslandsbezug aufweisen.

Dieses Schreiben erläutert die diesbezügliche Bestimmung in Art. 18 Abs. 1 b) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Credit Suisse (Schweiz) AG (nachfolgend *die Bank*) und ergänzt die von der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) herausgegebenen Broschüren über die Bekanntgabe von Kundendaten.

Bitte beachten Sie, dass Art. 18 Abs. 1 b) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank auch als Ergänzung zu Art. 17 der Bedingungen für den Zahlungsverkehr der Bank zu verstehen ist.

Weltweite Entwicklung

Weltweit zeigt sich eine Zunahme und Verschärfung der Gesetze und Regulierungen, vertraglichen Bestimmungen und weiteren Vorschriften, Geschäfts- und Handelspraktiken sowie der Compliance Standards, die im Zusammenhang mit von der Bank angebotenen Transaktionen und Dienstleistungen relevant sein können. Diese Entwicklung hat auch zur Folge, dass im Zusammenhang mit Transaktionen und Dienstleistungen immer mehr Transparenz und die Offenlegung von Daten gegenüber Drittparteien in der Schweiz und im Ausland erforderlich sein kann, letzteres vor allem im grenzüberschreitenden

Zahlungsverkehr, beim Zahlungsverkehr oder bei anderen Transaktionen und Dienstleistungen mit fremden Währungen, bei der Involvierung ausländischer Handelsplätze oder Handelspartner, oder im Zusammenhang mit ausländischen Wertschriften und anderen Finanzinstrumenten bzw. Depotwerten.

Grundlagen und Zweck

Die Grundlagen für die im Zusammenhang mit den erwähnten Transaktionen und Dienstleistungen erforderliche Offenlegung unterscheiden sich von Land zu Land, nach lokalen Verhältnissen oder nach den Anforderungen der in die Transaktionen und Dienstleistungen involvierten Drittparteien. Eine Offenlegung kann erforderlich sein, um es der Bank im Einzelfall oder generell zu ermöglichen, entsprechende Transaktionen oder Dienstleistungen durchzuführen bzw. zu erbringen, oder um allgemein den Gesetzen und Regulierungen, den vertraglichen Bestimmungen und weiteren Vorschriften, den Geschäfts- und Handelspraktiken oder den Compliance Standards zu genügen, die im Rahmen der erwähnten Transaktionen und Dienstleistungen in einem Land bzw. im Verkehr mit involvierten Drittparteien relevant sein können. Dies kann z. B. der Fall sein,

- weil lokale Lizenzen dies erfordern,
- weil dies im Rahmen von Registrierungen erforderlich ist (z. B. bei der Registrierung von Transaktionen oder Wertpapieren),
- um Rechte des Kunden wahrzunehmen (z. B. zur Vornahme von Verwaltungshandlungen im Zusammenhang mit verwahrten Depotwerten),
- im Zusammenhang mit lokal geltenden Beteiligungs-Grenzen oder mit Beteiligungen verbundenen Vorschriften,
- um lokalen Melde- oder Reportingpflichten nachzukommen,
- weil Compliance-Standards involvierter Drittparteien die proaktive Angabe entsprechender Informationen erfordern oder Rückfragen bei der Bank auslösen können (z. B. aufgrund eingesetzter Monitoring-Systeme), insbesondere im Kontext mit der Bekämpfung von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung oder Korruption, sowie mit Bezug auf Sanktionen oder politisch exponierte Personen (PEP).

Beispiele zur Illustration: Offenlegung von Informationen über einzelne Transaktionen und deren Hintergründe sowie Übermittlung von Dokumenten wie Passkopien durch die Bank, um die Abwicklung eines Auftrages des Kunden zu ermöglichen oder die Anfrage einer Korrespondenzbank betreffend Geldwäscherei oder Sanktionen im Zusammenhang mit einer Transaktion bzw. Dienstleistung zu beantworten. Des Weiteren gilt ein Haftungsausschluss, falls die Bank aus gesetzlichen oder regulatorischen Gründen an der Offenlegung von Kundendaten gehindert ist.

Betroffene Daten

Daten, deren Offenlegung im Rahmen von Transaktionen und Dienstleistungen erforderlich sein kann, variieren von Fall zu Fall und können insbesondere umfassen:

- Informationen über den Kunden, Bevollmächtigte und wirtschaftlich Berechtigte und weitere Beteiligte (z. B. Name, Sitz, Wohnsitz, Adresse, Nationalität dieser Personen),
- Informationen über die betroffenen Transaktionen bzw. Dienstleistungen (z. B. Zweck, wirtschaftlicher Hintergrund und andere Hintergrundinformationen über die Transaktionen und Dienstleistungen), sowie
- Informationen über die Geschäftsbeziehung des Kunden zur Bank (z. B. Umfang, Status, Zweck, historische Daten, weitere im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung ausgeführte Transaktionen).

Art und Zeitpunkt der Offenlegung

Die Informationen können auf jegliche Art offengelegt werden. Dies umfasst insbesondere auch die Weitergabe via Telekommunikation (inklusive elektronische Datenübertragung), aber auch die physische Übermittlung von Dokumenten (z. B. von Passkopien). Eine Offenlegung kann vor, während oder nach Ausführung einer Transaktion bzw. Dienstleistung erforderlich sein.

Informationsempfänger

Involvierte Drittparteien, die als Informationsempfänger in Frage kommen, sind z. B. Börsen, Broker, Banken (insbesondere Korrespondenzbanken), Transaktionsregister, Abwicklungs- und Drittverwahrungsstellen, Emittenten, Behörden oder deren Vertreter sowie andere in die Transaktionen oder Dienstleistungen involvierte Unternehmen im In- und Ausland. Es ist möglich, dass solche Drittparteien erhaltene Informationen weiteren Stellen übermitteln. Dies z. B. weil sie eigene Verarbeitungszentren mit der Abwicklung beauftragen.

Datensicherheit im In- und Ausland

Sicherheit ist ein integraler Bestandteil der Bank. Deshalb schützt sie die Daten ihrer Kunden mit bewährten Sicherheitsstandards folgenden Sicherheitssystemen sowie Prozessen und entwickelt diese ständig weiter. Alle Gruppengesellschaften der Bank im In- und Ausland unterliegen diesen Sicherheitsstandards und werden regelmässig geprüft.

Werden Daten einem Informationsempfänger im Ausland zugänglich gemacht, besteht jedoch nicht mehr der durch die schweizerischen Gesetze gewährleistete Schutz des Bankkundengeheimnisses. Ausserdem können die Daten in Länder gelangen, die einen weniger weitgehenden Datenschutz sicherstellen als die Schweiz.

Kontaktpersonen

Bei allfälligen Fragen steht Ihnen Ihr Kundenberater / Ihr Contact Center gerne zur Verfügung

© 2019, CREDIT SUISSE (Schweiz) AG